

Stadtbauamt
61-26-1.25 pa-wi
(06_1_25.BEG)

Drensteinfurt, den 24.02.92

B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II"
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Eigentümer des in dem Auszug aus dem Bebauungsplan 1.25 "Ossenbeck II" gekennzeichneten Grundstückes beabsichtigt, auf diesem ein Gebäude mit einer Breite von 8,65 m zu errichten. Weil der Baukörper die abgewinkelte Baugrenze überschreitet, bittet der Eigentümer, die möglich festgesetzte Baugrenze entsprechend zu verlängern.

Aus Kostengründen soll das Gebäude nicht unterkellert werden. Für die Errichtung eines Abstellraumes wird um Festsetzung einer überbaubaren Fläche am nord-westl. Gebäudeteil gebeten. Der notwendige Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze wird eingehalten.

Aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und gestalterischer Sicht ergeben sich durch die beantragte Änderung keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet.

Der Änderung sollte entsprochen werden.

Den Bauherren wird jedoch die Auflage erteilt, bei den Bauarbeiten den Schutz der vorhandenen Bäume besondere Aufmerksamkeit zu widmen und alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung ausschließen.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)